

Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen ¹⁾

Vom 27. Juni 1930 (Stand 1. Juli 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung des § 86 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ²⁾,

erlässt folgende Ordnung:

§ 1

¹⁾ Die Inspektionen versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten. Sie treten ferner zusammen auf Anordnung des Erziehungsrates oder wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder durch schriftliches Gesuch an den Präsidenten verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich und mit kürzerer Fristansetzung erfolgen.

§ 2

¹⁾ Die Inspektionen sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²⁾ Der Präsident führt den Vorsitz. Er stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Die Inspektion kann beschliessen, dass geheime Abstimmung erfolgen soll.

³⁾ Alle Wahlen (Wahlvorschläge zuhanden der obern Behörden) sind offen vorzunehmen. Die Wahlen sind jedoch geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Erreicht bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. In diesem entscheidet das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Ein Stichentscheid des Präsidenten ist bei Wahlen nicht zulässig. ³⁾

⁴⁾ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872.

§ 3

¹⁾ Die Sitzungen der Inspektionen finden in Schulhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden statt. Die Sitzungszeit ist so festzulegen, dass die Teilnahme allen Mitgliedern ohne Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4

¹⁾ Die Inspektionen sind befugt, aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten zu bezeichnen. Das Protokoll wird durch den Rektor geführt; durch Beschluss der Inspektion kann die Protokollführung jedoch einem Mitglied der Inspektion, dem Konrektor oder dem Schulsekretär übertragen werden. ⁴⁾

²⁾ Das Protokoll soll die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen enthalten. Die Inspektionen können beschliessen, dass das Protokoll auch den Inhalt der Diskussion wiedergeben soll. ⁵⁾

¹⁾ Mit der Änderung des Schulgesetzes von 14. 1. 2009 ist der Begriff «Inspektion» resp. «Schulinspektion» geändert worden in «Schulkommission».

²⁾ SG 410.100.

³⁾ § 2 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957.

⁴⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957; dadurch wurde der ursprüngliche Abs. 2 zu Abs. 4.

⁵⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957; dadurch wurde der ursprüngliche Abs. 2 zu Abs. 4.

³ Das Protokoll ist jeweilen in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dem Erziehungsdepartement oder dem Erziehungsrat ist auf deren Wunsch das Protokoll zur Einsichtnahme vorzulegen.⁶⁾

⁴ Die Inspektionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte Geheimhaltung zu beschliessen.

§ 5

¹ Der Vertreter der Lehrerschaft oder, wenn dieser verhindert ist, sein Ersatzmann sind zu allen Sitzungen der Inspektion in gleicher Weise wie die Mitglieder einzuladen. Die Inspektionen sind befugt, zu ihren Sitzungen weitere Vertreter der Lehrerschaft zur Auskunftserteilung zuzuziehen.

§ 6

¹ Die Einladung zur Sitzung soll die zu behandelnden Geschäfte enthalten. Nicht aufgeführte Angelegenheiten können behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich damit einverstanden erklären. Zur Fassung eines Wiedererwägungsbeschlusses ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

² Die Protokolle der Sitzungen sollen spätestens acht Tage nach der Sitzung zur Einsichtnahme vorliegen.

§ 7⁷⁾

¹ Die Inspektionen organisieren zur Durchführung der ihnen übertragenen Schulaufsicht die vorgeschriebenen Schulbesuche so, dass ihre Mitglieder einen gründlichen Einblick in den Schulbetrieb erhalten. Von allen wichtigen Begebenheiten haben die Inspektionen dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Schulbesuche auszuführen. Jedes Inspektionsmitglied legt nach Ablauf jedes Schuljahres dem Präsidenten zur Weiterleitung an das Erziehungsdepartement eine Liste seiner Schulbesuche vor.

§ 8

¹ Die Inspektionsmitglieder sind berechtigt, von den Lehrern Auskunft über den Unterricht und den Schulbetrieb zu verlangen. Sie melden dem Präsidenten regelmässig die Ausführung der ihnen übertragenen Schulbesuche; sie berichten mündlich oder schriftlich dem Präsidenten oder in den Inspektionsitzungen über ihre Beobachtungen, insbesondere über Umstände, die ein Einschreiten der Behörden als notwendig erscheinen lassen. Wird ein solches beschlossen, so erteilen der Präsident oder die Inspektion dem Rektor die erforderlichen Weisungen.⁸⁾

² Die Jahresberichte der Lehrer sind von den Inspektionen einer eingehenden Beratung zu unterziehen.

³ Die Inspektionsmitglieder überwachen auch die Arbeit der an der Schule angestellten Stellvertreter und Aushilfen. Sie achten auf die Sauberhaltung der Schulhäuser.⁹⁾

§ 9

¹ Wünsche und Beschwerden, die den Schulbetrieb oder einzelne Lehrer betreffen, werden von den Inspektionsmitgliedern im Allgemeinen in den Inspektionssitzungen vorgebracht. In dringenden Fällen ist dem Präsidenten Mitteilung zu machen; dieser ist befugt, im Einverständnis mit dem Rektor die notwendig scheinenden Massnahmen anzuordnen. Seine Entscheidung unterliegt der Genehmigung der Inspektion.

⁶⁾ § 4 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957; dadurch wurde der ursprüngliche Abs. 2 zu Abs. 4.

⁷⁾ § 7 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957.

⁸⁾ § 8 Abs. 1 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁹⁾ § 8 Abs. 3 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

§ 10

¹ Die Inspektionen erledigen nach den Vorschriften des Schulgesetzes die Beschwerde- und die Disziplinarfälle, die ihnen vom Präsidenten oder vom Rektor vorgelegt oder vom Erziehungsdepartement oder vom Erziehungsrat zur Behandlung überwiesen werden.

§ 11 ¹⁰⁾

¹ Der Unterricht der Bewerber, die die Schulleitung anzustellen gedenkt, ist wenn möglich von allen Mitgliedern zu besuchen. Die Bewerber können auch angehalten werden, in Anwesenheit der Inspektionsmitglieder Probelektionen zu erteilen. Auswärtig tätige Bewerber sind, wenn tunlich, durch den Rektor oder eine Delegation der Inspektion in ihrem Wirkungskreis zu besuchen; es sind über sie die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte einzuholen. Zu Schulbesuchen und Probelektionen können auch an der Schule tätige Lehrer zugezogen werden.

§ 12 ¹¹⁾

¹ Die Mitglieder der Inspektionen erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 100, die Präsidenten ein solches von CHF 150 pro Sitzung. ¹²⁾

² Überdies erhalten die Mitglieder der Inspektionen eine jährliche Pauschale von CHF 500, die Präsidenten eine solche von CHF 1'000. ¹³⁾

³ Mitgliedern, die ohne eine vom Inspektionspräsidenten anerkannte Begründung weniger als zehn Schulbesuche ausgeführt haben, wird die Pauschale nicht ausbezahlt.

¹⁰⁾ § 11 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 1957 und erneut geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

¹¹⁾ § 12 in der Fassung des RRB vom 26. 5. 1981.

¹²⁾ § 12 Abs. 1: Ansätze erhöht durch RRB vom 17. 10. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2001).

¹³⁾ § 12 Abs. 2: Ansätze erhöht durch RRB vom 17. 10. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2001).